

**Ordnung für die Studienbegleitende Ausbildung  
in rumänischer Sprache (Rumaenicum)  
an der Universität Regensburg  
Vom 16. Februar 2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1  
Geltungsbereich, Ziel**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bietet die studienbegleitende Ausbildung in rumänischer Sprache (Rumaenicum) an. <sup>2</sup>Die vorliegende Ordnung regelt den zur Verleihung des Zertifikats notwendigen Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen der Ausbildung.
- (2) Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse der rumänischen Sprache sowie der Kultur und Landeskunde der Republik Rumänien.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausbildung richtet sich an Studierende aller Fakultäten, insbesondere Teilnehmer am Secondos-Programm der Universität Regensburg, an Studierende der Hochschule Regensburg sowie an Gasthörer.

**§ 2  
Prüfungsausschuss**

Für die Ausbildung ist der Prüfungsausschuss nach § 10 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg zuständig.

**§ 3  
Prüfer**

<sup>1</sup>Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

**§ 4  
Modularisierung und Leistungspunktvergabe**

- (1) <sup>1</sup>Die Ausbildung ist modularisiert und wird studienbegleitend geprüft. <sup>2</sup>Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. <sup>3</sup>Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. <sup>4</sup>Der Modulkatalog wird bekannt gemacht.

- (2) <sup>1</sup>Die im Rahmen der Ausbildung vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

## **§ 5**

### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienangebot**

- (1) <sup>1</sup>Die Ausbildung kann nur im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Sie erfolgt studienbegleitend außerhalb bestehender Studiengänge. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.
- (2) Das Lehr- und Prüfungsangebot für die Ausbildung wird vom Institut für Romanistik zur Verfügung gestellt.

## **§ 6**

### **Bestandteile und Gliederung der Ausbildung**

<sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sind folgende Module im Umfang von insgesamt 8 Semesterwochenstunden (SWS) und 20 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen:

RUM-M 01 – Basismodul Rumänische Sprache (5 LP),  
RUM-M 02 – Basismodul Rumänische Landeskunde (5 LP),  
RUM-M 03 – Aufbaumodul Rumänische Sprache (5 LP),  
RUM-M 04 – Aufbaumodul Rumänische Landeskunde (5 LP).

<sup>2</sup>Die Aufbaumodule RUM-M 03 und RUM-M 04 können erst nach Abschluss der entsprechenden Basismodule RUM-M 01 und RUM-M 02 absolviert werden.

## **§ 7**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;                       |
| 3 = befriedigend      | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;                                 |
| 4 = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- |                   |                |
|-------------------|----------------|
| - bis 1,5         | = sehr gut     |
| - von 1,6 bis 2,5 | = gut          |
| - von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |

- (4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Universität Regensburg, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

## **§ 9**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem für die Prüfung Verantwortlichen umgehend angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## **§ 10**

### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine weitere Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

## **§ 11**

### **Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

## **§ 12**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Nach Abschluss der Prüfung wird dem Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle bei dem jeweiligen Prüfer gewährt.

## **§ 13**

### **Bestehen, Gesamtnote, Zertifikat**

- (1) Die Ausbildung ist bestanden, wenn die in § 6 genannten Leistungen nachgewiesen sind.

- (2) Die Gesamtnote der Ausbildung setzt sich aus den gleichgewichteten Noten der in § 6 genannten Module zusammen.
- (3) Dem Studierenden wird auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt, in dem die erfolgreich absolvierten Module, deren Noten und Leistungspunktzahlen sowie das Gesamtergebnis aufgeführt sind.
- (4) Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum des Bestehens der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 25. Januar 2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 16. Februar 2012.

Regensburg, den 16. Februar 2012  
Universität Regensburg  
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 16.2.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16.2.2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.2.2012.